

ZH_OBERGERICHT RT140038 vom 10. April 2014

ZH Obergericht, 2014-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT140038

FR: ZH_OBERGERICHT RT140038 du 10 avril 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RT140038 del 10 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 17. Februar 2014 erteilte das Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zell-Turbenthal (Zahlungsbefehl vom 12. Dezember 2013) – für ausstehende Staats- und Gemeindesteuern 2012 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'556.65 nebst Zins zu 4.5 % seit 12. Dezember 2013, Fr. 21.– (Zinsen), Fr. 59.85 (Zins bis 11. Dezember 2013) sowie Zahlungsbefehlskosten und Kostenfolgen gemäss diesem Urteil (Urk. 8 = Urk. 11). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 26. März 2014 fristgerecht (Urk. 9/1) Beschwerde erhoben und stellt sinngemäss den Beschwerdeantrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchsteller abzuweisen (Urk. 10). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Gesuchsteller würden ihr Rechtsöffnungsbegehren auf den Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuern 2012 vom 18. April 2013 stützen; dieser stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. In Verbindung mit der Schlussrechnung vom gleichen Datum sei die Forderung ausgewiesen (Urk. 11 S. 3 ff.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei muss in der Beschwerdeschrift im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Was nicht beanstandet wird, ist grundsätzlich nicht zu überprüfen. c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde geltend, er würde gerne sofort alles bezahlen, könne dies aber leider nicht. Er legt dar, dass von seinem Monatslohn von Fr. 6'000.-- nach Zahlung der Lebenskosten,

- 3 - Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehefrau und diversen Abzahlungsraten nichts mehr übrig bleibe bzw. sogar ein Minus resultiere. Ohne Unterstützung von Bekannten und vom Dienst "Tischlein Deck Dich" hätten sie nichts zu essen (Urk. 10). d) Die finanzielle Situation des Gesuchsgegners ist bedauerlich, kann jedoch nicht im Rechtsöffnungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden: Im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung kann und darf im Wesentlichen nur geprüft werden, ob für die geltend gemachte Forderung ein Rechtsöffnungstitel vorliegt und ob die in Betreuung gesetzte Forderung durch diesen ausgewiesen ist (vgl. Art. 80 und 81 SchKG). Ob und inwieweit ein Schuldner imstande ist, diese Forderung dann auch zu bezahlen, kann dagegen im Rechtsöffnungsverfahren nicht geprüft werden; dies wird erst im Rahmen eines Pfändungsvollzugs zu berücksichtigen sein (Art. 92 und 93 SchKG). e) Die Beschwerde

erweist sich damit als unbegründet und ist demgemäss abzuweisen. f) Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass bei ungünstigen Verhältnissen das Steueramt Ratenzahlungen bewilligen oder in Extremfällen die Steuerschuld sogar erlassen kann (§ 177 und § 183 des Steuergesetzes).

E. 3

ZPO), dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.